



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Langgöns
St.-Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
P01.01102.12.01.02 00154203	19.12.2023, 15.02.2024	14/901-10/09	20. Februar 2024

Haushaltssatzung mit -plan 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 19. Dezember 2023 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Der Wirtschaftsplan 2024 der Gemeindewerke Langgöns wurde bereits am 01.02.2024 genehmigt.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022 wurde am 22.05.2023 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 20.07.2023 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

Das (vorläufige) **Rechnungsergebnis 2022** hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz deutlich verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis entgegen des zunächst veranschlagten Überschusses in Höhe von 27 TEuro nunmehr ein Überschuss von 897 TEuro ausgewiesen. Zum 31.12.2022 beträgt der Finanzmittelbestand 2,5 Mio. Euro.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die **Haushaltssatzung 2023** wurde am 25.01.2023 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Nach der Hochrechnung des ordentlichen Ergebnisses wird sich das veranschlagte Defizit in Höhe von -697.890 Euro auf -845.023 Euro erhöhen. Die Gemeinde Langgöns verfügt zum 31.12.2020 über eine außerordentliche Rücklage in Höhe von 2,8 Mio. Euro, welche nach der Erlasslage im Rechnungsjahr 2023 zum Ausgleich herangezogen werden kann. Zum 31.12.2023 verfügt die Gemeinde Langgöns über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 1,1 Mio. Euro.

II. Haushalt 2024

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2023 ein Fehlbedarf in Höhe von -567.546 Euro** ausgewiesen. Die Gemeinde Langgöns verfügt zum 31.12.2023 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **2,4 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2024 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2024 ebenfalls dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt 903.946 Euro, so dass die ordentliche Tilgung in Höhe von 822.413 Euro vollständig erwirtschaftet wird.

In den **Planungsjahren 2025 bis 2027** wird der **Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt** dargestellt.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Langgöns müsste demnach einen Puffer in Höhe von 466.116 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquidität zum 01.01.2023 beträgt 1,1 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche** Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Langgöns verfügt zum 31.12.2024 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **2,0 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **4,1 Mio. Euro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen sollte grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden. Unter Berücksichtigung des „grünpolitischen Wertes“ wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % im **Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen** als angemessen angesehen.

Mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 25.01.2023 hatte ich in Anbetracht des Kostendeckungsgrades von 48 % auf die Einnahmegrundsätze des § 93 Abs. 2 HGO und das Erfordernis regelmäßiger Vor- und Nachkalkulationen hingewiesen. In der Haushaltsplanung 2024 zeigt sich eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades auf 57 %. Damit wird zwar die geforderte Kostendeckung nicht erreicht, es wird jedoch anerkannt, dass sich die Auswirkungen der in 2022 umgesetzten Gebührenanpassung zum Großteil erst zeitverzögert in den Folgejahren zeigen und somit den Kostendeckungsgrad mittelfristig verbessern werden.

In **§ 2 der Haushaltssatzung** werden **Investitionskredite** in Höhe von **2.615.000 Euro** veranschlagt.

Der geplanten Kreditaufnahme stehen jedoch nicht in vollem Umfang Nettoauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber. Der Saldo des **Zahlungsmittelflusses aus Investitionstätigkeit** beträgt **nur -2.558.536 Euro**.

Gem. § 103 HGO ist eine Kreditaufnahme nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung zulässig. Durch die erhöhte Kreditaufnahme würde die Gemeinde Langgöns jedoch anderweitige Auszahlungen gegenfinanzieren.

Daher wird mit der Genehmigung die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagte Kreditaufnahme um 56.464 Euro **auf den Gesamtbetrag von 2.558.536 Euro reduziert**.

Die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Langgöns wird daher wie folgt geändert:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

...

im Finanzhaushalt

...

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.558.536 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	822.413 Euro
mit einem Saldo von	1.736.123 Euro

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	81.533 Euro
--	--------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.558.536 Euro

festgesetzt.

Durch die nunmehr in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 2.558.536 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 1.736.123 Euro**. Darüber hinaus werden in § 3 der Haushaltssatzung **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** in Höhe von **7.300.000 Euro** festgesetzt.

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch die Erneuerung der L3133 (2024: 200.000 Euro; VE: 2.050.000 Euro), die Modernisierung/den Teilneubau des FFW-Haus Oberkleen (2024: 1.000.000 Euro; VE: 1.500.000 Euro) sowie die Umsetzung von Projekten des Dorferneuerungsprogramms.

Durch die erforderliche Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird der Schuldenstand der Gemeinde Langgöns weiter ansteigen. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Anwendung des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen haben.

In § 4 der Haushaltssatzung 2024 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 4 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

III. Ausblick und Auflagen

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Langgöns im Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtindikatorwert von **85**. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Langgöns verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
2. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzuges ist mir zum **30.06.2024** und **31.10.2024** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.
3. Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO zur Beschlussfassung (Beitrittsbeschluss) zu geben. Im Nachgang der Sitzung bitte ich um Übersendung eines Protokollauszuges.

Mit freundlichen Grüßen



Anitta Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Langgöns gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

2.558.536,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen fünfhundertachtundfünfzigtausendfünfhundertsechsdreißig Euro).

- II. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO für den in § 3 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

7.300.000,00 Euro

(in Worten: Sieben Millionen dreihunderttausend Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2024 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000,00 Euro

(in Worten: Vier Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

